

Gebührenordnung für die Wochenmärkte in Castrop-Rauxel vom 08. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 4, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV NRW 2000, S. 245), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, 1999, S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2002 (BGBl. I. Nr. 62, S. 3412 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW 1998, S. 654) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der Marktordnung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührentarife

(1) Die Tagesgebühr pro angefangene lfdm. Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 5,-- €

b) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop

bei marktäglicher Bezahlung 2,95 €

bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,55 €

c) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst und Schwerin

bei marktäglicher Bezahlung 2,45 €

bei monatlicher Vorauszahlung 2,25 €

(2) Die aufgeführte Tagesgebühr ist eine Bruttogebühr und enthält die auf den gesetzlich fest- gelegten Anteil des Nettobetrages bezogene Mehrwertsteuer nach dem jeweils geltenden Satz.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind spätestens nach Einnahme des Standplatzes fällig und in bar an die Marktaufsichtsdienstkräfte zu entrichten.
- (2) In der ersten Woche des jeweiligen Monats hat der Marktbesicker (außer Propagandisten) die Möglichkeit, für die Zeit bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats seine Gebühr im Voraus zu entrichten. In diesem Falle bleibt der zugewiesene Standplatz dem jeweiligen Beschicker reserviert. Wird der reservierte Standplatz nicht eingenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Wochenmärkte in Castrop-Rauxel vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 08. Dezember 2006

Beisenherz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 08. Dezember 2006

Beisenherz
Bürgermeister